Gemeinde
Winkelhaid

Bebauungsplan
Nr. 10a „Schlagwiesen“
1. Änderung

Begründung

- Vorentwurf -

30.10.2026

GSP LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

Fürther Straße 27
90429 Nürnberg
Tel: 0911/ 310 427 - 10

INHALT

I. Begründung 3
A Allgemeines 3
1. Planungsanlass und Verfahren 3
2. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich 3
B Planerische Grundlagen 4
1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen 4
2. Ziele der Raumordnung 4
3. Darstellungen im Flächennutzungsplan 5
4. Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Alternativen 6
5. Derzeitige planungsrechtliche Situation 6
6. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung 7
7. Immissionssituation 8
8. Altlasten, Altflächen und schädliche Bodenveränderungen 8
9. Denkmalschutz 8
10. Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz 8
11. Land- und Forstwirtschaftliche Belange 9
C Plankonzept 9
D Festsetzungen des Bebauungsplans 9
1. Art und das Maß der baulichen Nutzung 9
2. Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen 11
3. Abstandsflächen 11
4. Verkehrsflächen 11
5. Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Nebenanlagen 12
6. Umgang mit Niederschlagswasser 12
7. Örtliche Bauvorschriften 12
8. Grünordnung 12
9. Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
E Auswirkungen der Planung 13
1. Berücksichtigung von Umweltbelangen 13
2. Eingriffsregelung 13
3. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete 14
4. Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen 14
F Bodenordnung 15
II. Pflanzempfehlung 16

I. BEGRÜNDUNG

A ALLGEMEINES

1. Planungsanlass und Verfahren

Auf einem Grundstück südlich der Straße „Schlagwiesen“ und östlich der Straße „Mooswiese“ ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes durch Errichtung einer weiteren Lagerhalle beabsichtigt. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine geringfügige Erweiterung der im Urplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich. Im Rahmen der 1. Änderung soll zudem die in der Planzeichnung des Urplans festgesetzte Verkehrsfläche an den tatsächlichen Istzustand angepasst und damit berichtigt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Winkelhaid hat daher in seiner Sitzung vom ……2026 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10a „Schlagwiesen“ beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft bebaute Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches, es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die neu festgesetzte Fläche des Gewerbegebietes umfasst 1.775 m². Bei der festgesetzten GRZ von 0,8 wird eine zulässige überbaubare Grundstücksfläche von ca. 1.420 m² festgesetzt und damit der Schwellenwert von 20.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nicht überschritten. Dabei sind auch andere Bebauungspläne im räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit zu betrachten, die nach § 13a BauGB aufgestellt werden/wurden. So befindet sich nordöstlich des Plangebietes der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6b „Gewerbegebiet Mayerhöfen“, dessen 2. Änderung im Dezember 2023 rechtskräftig wurde und ebenfalls im Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt wurde. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche der 2. Änderung beträgt ca. 3.500 m². Etwa 180 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich zudem der Geltungsbereich der derzeit in Aufstellung befindlichen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b, welche ebenfalls im Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche dieser 3. Änderung beträgt ca. 2.515 m². Die Summe aller relevanten Planverfahren beträgt somit ca. 7.500 m² (= 1.420 m² + 3.500 m² + 2.515 m²), der Schwellenwert von 20.000 m² wird folglich nicht überschritten.

Im Geltungsbereich werden zudem keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen, und es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten. Außerdem ist eine Beeinträchtigung von europäischen Schutzgebieten (NATURA 2000: FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) aufgrund der geplanten Nutzungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB sind somit erfüllt.

2. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten von Winkelhaid, südlich der Ludersheimer Straße und östlich der Straße „Mooswiese“. Das Plangebiet ist ca. 2.350 m² groß und umfasst die Flurstücke Nrn. 660/4 (tlw.), 660/6 (tlw.), 660/7, 660/20 und 660/21 in der Gemarkung Winkelhaid. Der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen.

In den Geltungsbereich wurden die Verkehrsflächen im Norden mit einbezogen, da diese abweichend vom ursprünglichen Bebauungsplan realisiert wurden (vgl. Abbildung 3), da über den Kreisverkehr andere Straßenansätze geschaffen wurden. Diese Einbeziehung dient der Klarstellung.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (Kartengrundlage DTK 25 © Bayerische Vermessungsverwaltung 2026) mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des BP Nr. 10a „Schlagwiesen“

B PLANERISCHE GRUNDLAGEN

1. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs von Winkelhaid und Richthausen. Es ist verkehrlich über die Straße „Schlagwiesen“ erschlossen und mit einem Gewerbebetrieb bebaut. Nördlich wie auch nordwestlich grenzt das Plangebiet an die Verkehrsflächen der Ludersheimer Straße und westlich an die Straße „Mooswiese“ an, die den benachbarten Nahversorger erschließt. Östlich des Plangebietes befinden sich weitere Gewerbeflächen. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Im Nordwesten wird das Plangebiet zudem von einer 220 kV-Freileitung tangiert.

2. Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung sind übergeordnet im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) festgelegt. Das aktuelle LEP ist am 01. September 2013 in Kraft getreten und zuletzt am 01.06.2023 geändert worden. Winkelhaid zählt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zum Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, weist aber keine besondere landesplanerische Zuweisung im System der zentralen Orte auf.

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt werden, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe-, und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten (G 2.2.7). Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (G 3.1). Gemäß Ziel 3.2 sind die vorhandenen Potentiale

der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (G 5.1).

Der Regionalplan für die Region Nürnberg (7), der am 01. Juli 1988 in Kraft getreten ist und zuletzt zum 18. August 2026 geändert wurde, weist Winkelhaid dem Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen zu. Im Stadt- und Umlandbereich soll der Erhaltung und Weiterentwicklung der noch vorhandenen polyzentralen Siedlungsstruktur besondere Bedeutung beigemessen werden (2.3.2.1). Gemäß der Begründung hierzu soll der zunehmenden Trennung der Funktionsbereiche Wohnen und Arbeiten und damit einhergehender Zunahme von Pendelverkehren dahingehend begegnet werden, dass die Siedlungsentwicklung auch den Bedürfnissen der Wirtschaft nach attraktiven Standorten Rechnung trägt.

Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung realisiert und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV angebunden werden. Flächensparende, klimagerechte und energieeffiziente Bauformen sollen im gewerblichen Siedlungswesen verstärkt umgesetzt werden. (G 3.3) Im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll die Sicherung der Arbeitsplätze durch eine qualitative Verbesserung bestehender Arbeitsplätze und durch Schaffung von neuen, insbesondere qualifizierten Arbeitsplätzen im Vordergrund stehen (5.1.1.1).

3. Darstellungen im Flächennutzungsplan

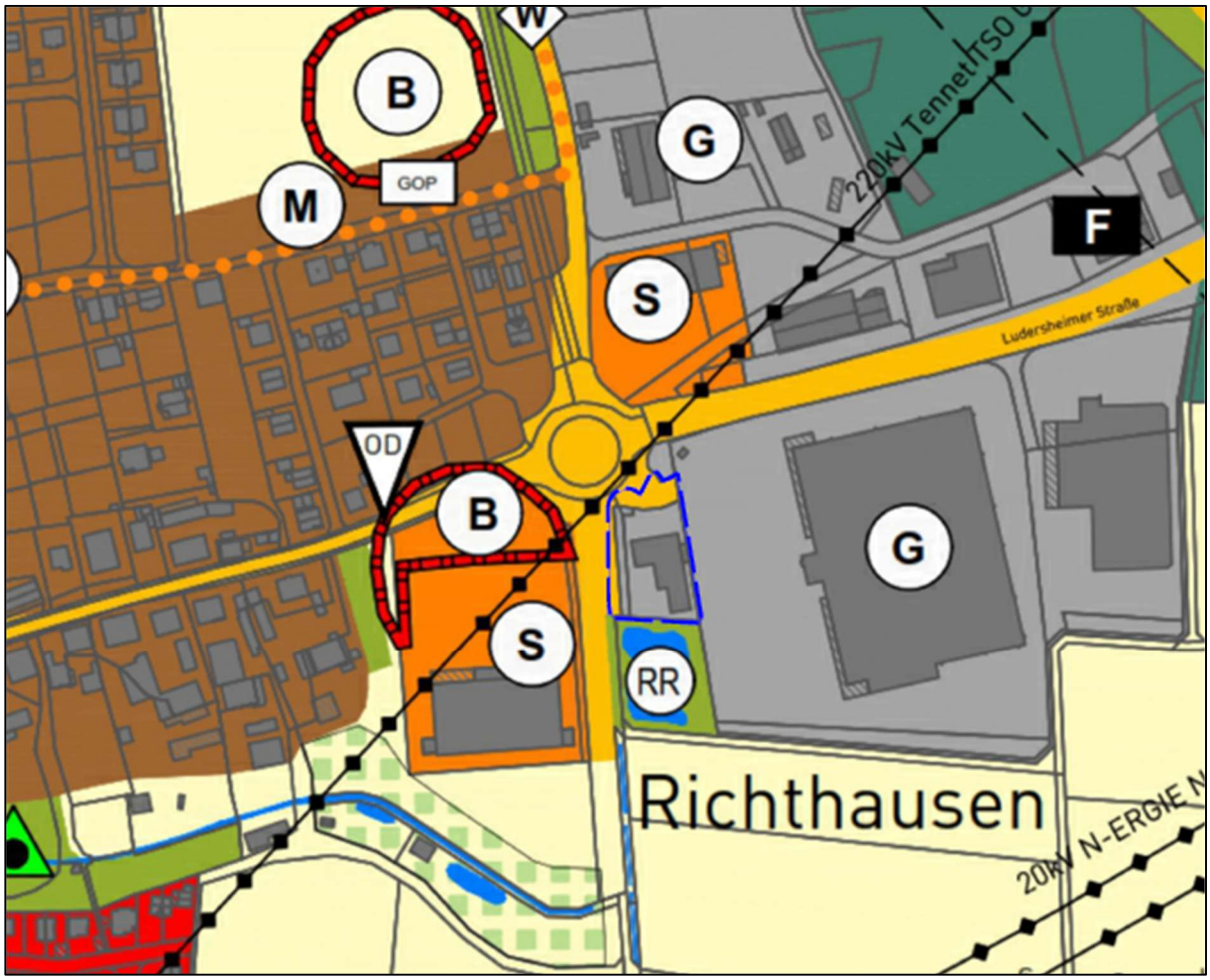


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem seit 23.04.2026 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Winkelhaid (Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a ist mit blau gestrichelter Linie umrandet)

Im seit dem 23.04.2026 wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Gemeinde Winkelhaid ist das Plangebiet größtenteils bereits dem Bestand entsprechend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Norden und Westen werden Teile des Plangebietes der 1. Änderung zudem als Verkehrsflächen dargestellt.

Im Westen und Nordwesten wird das Plangebiet von weiteren Verkehrsflächen, im Norden und Osten von weiteren gewerblichen Bauflächen umgrenzt. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Darstellung einer Grün- bzw. Wasserfläche mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ an. Darüber hinaus ist nordwestlich des Plangebietes der Verlauf einer 220 kV-Freileitung der Tennet TSO GmbH nachrichtlich übernommen.

Die Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO innerhalb der im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

4. Gebot der Innenentwicklung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Alternativen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) gilt die Maßgabe der Innenentwicklung. Die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen und die Nachverdichtung (Baulücken, Gebäudeleerstand) sind einer neuen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen vorzuziehen. Besonders landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden, dies ist zu begründen.

Bei der Planung handelt es sich um eine Baurechtschaffung durch die Erweiterung einer bestehenden Baufläche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10a „Schlagwiesen“, mit dem Ziel eine bauliche Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Die betroffenen Flächen sind im Bestand bereits gewerblich genutzt.

Das Plangebiet ist bereits mit einem Gewerbebetrieb bebaut. Landwirtschaftliche Flächen oder Waldflächen werden keine in Anspruch genommen. Land- oder forstwirtschaftliche Belange werden demnach keine berührt.

Da es sich um die Erweiterung eines Bestandsbetriebs auf dem Grundstück handelt und der Geltungsbereich im wirksamen Flächennutzungsplan ausschließlich als gewerbliche Baufläche und Verkehrsfläche dargestellt ist, wurden keine alternativen Standorte betrachtet.

5. Derzeitige planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10a „Schlagwiesen“. Dieser Bebauungsplan überlagert im Bereich des Kreisverkehres zudem einen Teil des Bebauungsplan Nr. 8 „Egelsee“ und beide Pläne sind zeitgleich rechtsverbindlich geworden. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich demnach nach § 30 BauGB. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung wurde so abgegrenzt, dass er direkt an den Geltungsbereich des BP Nr. 8 „Egelsee“ angrenzt.

Der Bebauungsplan Nr. 10a „Schlagwiesen“ setzt bisher im Bereich der 1. Änderung ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO fest. Das Maß der baulichen Nutzung ist mit zwei zulässigen Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6 als Höchstmaß sowie einer maximalen Traufhöhe von 9,00 m und einer maximalen Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt. Die überbaubare Grundstückfläche wird mittels Baugrenzen festgesetzt, welche von der Bestandsbebauung schon geringfügig überschritten werden.

Im Norden des Plangebietes ist eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, welche jedoch von der inzwischen errichteten Verkehrsführung abweicht. Südlich an der Verkehrsfläche angrenzend sind Stellplätze und zwischen diesen Pflanzgebote für Einzelbäume festgesetzt. Im Osten ist über den Grünordnungsplan flächig eine „Pflanzbindung für eine gemischte Baum und Strauchhecke auf privater Grünfläche für die sonstige Eingrünung sowie die Durchgrünung des Gewerbegebietes“ festgesetzt. Im Süden und Westen sind im Grünordnungsplan

flächig eine „Pflanzbindung für eine gemischte Baum und Strauchhecke zur wirksamen Eingrünung des Gewerbegebiets zur freien Landschaft“ festgesetzt. Innerhalb der westlichen Fläche mit Pflanzbindung sind Böschungen dargestellt, die einen Graben bilden, welcher in das südlich an das Plangebiet angrenzende Regenrückhaltebecken mündet.

Die im Geltungsbereich vorhandene Bebauung sowie die bereits errichteten öffentlichen Verkehrsflächen entsprechen teilweise nicht den Festsetzungen des BP Nr. 10a „Schlagwiesen“ (Urplan). Es liegt eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen und eine flächenmäßige Abweichung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen vor. Diese Abweichungen sollen im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10a „Schlagwiesen“ bereinigt werden.

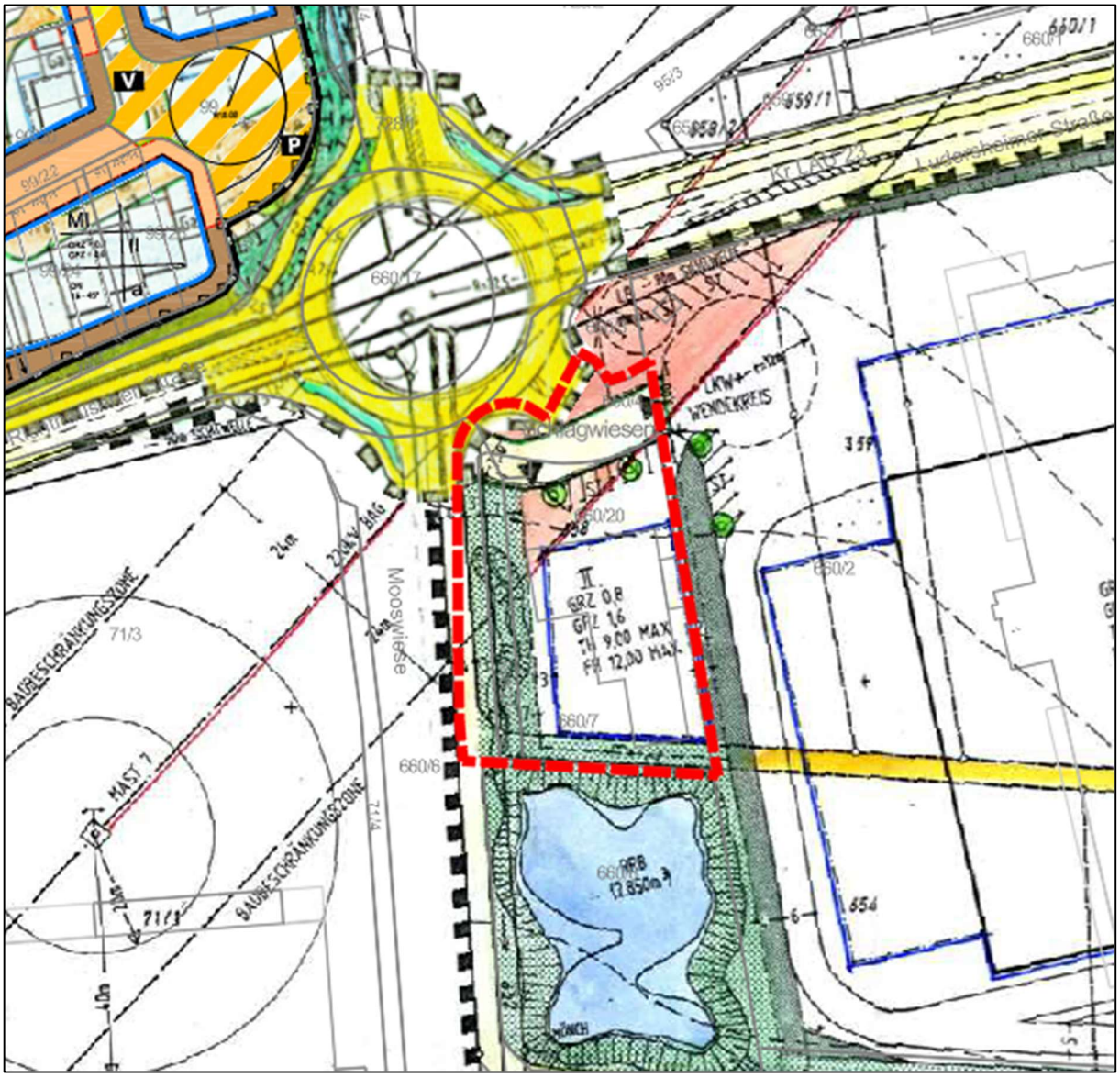


Abbildung 3: Überschneidung des Bebauungsplan Nr. 10a „Schlagwiesen“ (Urplan) mit dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 8 „Egelsee“ (inklusive dessen 1. Änderung). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP Nr. 10a „Schlagwiesen“ ist rot gestrichelt umrandet.

6. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die Straße „Schlagwiesen“ im Norden an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Straße mündet direkt in einen Kreisverkehr, welcher an das überörtliche Verkehrsnetz der Kreisstraße LAU 23 (Ludersheimer Straße) angebunden ist.

Das Plangebiet ist hinsichtlich Wasserver- und -entsorgung sowie Telekommunikation bereits vollständig erschlossen. Das Plangebiet ist an einen Mischwasserkanal angeschlossen

7. Immissionssituation

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aufgrund von Gewerbelärm und Verkehrslärm ein.

Der Gewerbelärm geht von den nördlich, östlich und westlich des Änderungsbereichs liegenden Gewerbebetrieben und Nahversorgern aus. Hinsichtlich des Schallschutzes wurden keine Einschränkungen der Emissionen im Urplan festgesetzt, der Nachweis zur Einhaltung der TA Lärm sollte im Bauantrag geführt werden. An dieser Regelung wird grundsätzlich festgehalten, da die Erweiterung der Baufläche zu einer Erhöhung des Anlagenlärms führen kann.

Als weitere Lärmquelle ist der Verkehrslärm der ca. 20 m nördlich angrenzenden Kreisstraße LAU 23 (Ludersheimer Straße) relevant, führt aber zu keinen Nutzungskonflikten. Gleiches gilt für die 330 m im Nordosten vorbeiführende BAB 3.

8. Altlasten, Altflächen und schädliche Bodenveränderungen

Im Änderungsbereich und im näheren Umfeld sind keine Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserverunreinigungen in der Altflächendatei ABuDIS des Bayrischen Landesamtes für Umwelt bekannt. (Abfrage am 03.06.2026)

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes zu achten. Werden solche festgestellt, ist die Baumaßnahme zu stoppen und unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen. Zur Bewertung der Auffälligkeiten und der Überwachung von weiteren Erdbewegungen ist dann ein fachkundiger Sachverständiger einzuschalten.

9. Denkmalschutz

Im Planungsgebiet selbst bestehen keine Boden-, Bau- oder Kulturdenkmale. Direkt westlich, auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Straße „Mooswiese“ befindet sich jedoch das Bodendenkmal D-5-6633-0198 – Siedlung der Hallstattzeit sowie Wüstung des ausgehenden frühen, hohen und späten Mittelalters. Dort erfolgten bereits Grabungen während der Errichtung des dortigen Nahversorgers und dessen Stellplatzanlage. Ferner befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes nördlich (D-5-6633-0185 – Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung und D-5-6633-0182 - Siedlung der späten Latènezeit) und südlich (D-5-6633-0138 – Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung) weitere Bodendenkmäler.

Aufgrund der Denkmaldichte und der Siedlungsgunst im Umfeld des Plangebiets sind bisher unerkannte Bodendenkmäler bzw. zugehörige Funde zu vermuten. Im Plangebiet der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist es aber bereits früher zu Bodenumlagerungen und Bebauung gekommen. Bei Erdbauarbeiten können aber grundsätzlich jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach Art. 8 DSchG umgehend dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

10. Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Nach der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und

Sturzflut des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) ist an der östlichen Grundstücksgrenze aber ein potenzieller Fließweg bei Starkregen mit einem erhöhten Abfluss gekennzeichnet. Das im Süden liegende Regenrückhaltebecken mit dem Grabensystem ist mit einem starken Abfluss gekennzeichnet. Hierauf ist auf Vorhabenebene Rücksicht zu nehmen, gerade wenn es zu Geländemodellierungen kommt.

Ebenso befindet sich das Plangebiet außerhalb von Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebieten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen soll gem. § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundsätzlich ist für eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Hierauf kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit TRENGW oder TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser/ oberirdische Gewässer) erfüllt sind.

Das Plangebiet ist bereits erschlossen und entwässert über den örtlichen Mischwasserkanal. Da es lediglich um eine Bebauungsplanänderung für ein Grundstück geht, ist eine Änderung der Entwässerung nicht vorgesehen.

11. Land- und Forstwirtschaftliche Belange

Durch die 1. Änderung werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Auch ist im Geltungsbereich kein Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) vorhanden.

C PLANKONZEPT

Das Plankonzept sieht die Erweiterung des im Plangebiet bestehenden Gewerbebetriebes durch den Bau einer weiteren Halle mit Pultdach vor. Die Halle soll auf einer Fläche von ca. 15,7 m x 11,5 m als Lagerhalle für den bestehenden Gewerbebetrieb dienen. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist, wie im Bestand, ebenerdig in Form von Stellplätzen vorgesehen. Die Begrünung des Plangebietes im Osten sowie Teile der Eingrünung im Süden sollen mittels textlicher und zeichnerischer Festsetzungen langfristig gesichert werden. Durch die 1. Änderung soll darüber hinaus eine Berichtigung der zeichnerischen Festsetzungen des Urplans, maßgeblich zu Verkehrsflächen und Baugrenzen, und damit eine Anpassung an den tatsächlichen Ist-Zustand erfolgen.

D FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

1. Art und das Maß der baulichen Nutzung

Da es sich bei der Planung um eine Erweiterung des im Urplan festgesetzten Baugebiets handelt, werden Art und Maß der baulichen Nutzung in Anlehnung an die Nutzungen im Bestand und den Urplan weitgehend übernommen, aber sofern angezeigt auch angepasst und modifiziert festgesetzt. Es wird folglich ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Anlagen für sportliche Zwecke sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche

Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig. Durch die Ausnahmeregelung behält sich die Gemeinde die Entscheidung bei der Zulassung der genannten Nutzungsarten vor, so sollen andere Nutzungen im Umfeld nicht beeinträchtigt werden (z.B. über stoffliche Immissionen) und ein verträgliches Miteinander gesichert werden. Aufgrund der ausreichenden Versorgung mit Einzelhandelsgewerbebetrieben im direkten Umfeld sind Einzelhandelsbetriebe nur zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse auch untergeordnet sind. Durch eine zusätzliche Begrenzung der zulässigen Verkaufsfläche wird der Rahmen der Unterordnung noch einmal konkretisiert. Die Festsetzung soll die Ansiedlung reiner Einzelhandelsbetriebe unterbinden, dabei aber einen Direktverkauf der Produkte eines Gewerbebetriebes am eigenen Standort ermöglichen.

Gänzlich unzulässig sind Tankstellen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, ebenso wie Beherbergungsbetriebe, Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe in Form von Bordellen und bordellähnlichen Betrieben. Die Unzulässigkeit von Tankstellen soll einer übermäßigen Verkehrszunahme im Gebiet vorbeugen, gerade im Hinblick auf die Einmündungssituation des Gewerbebetriebes in die Erschließungsstraße und direkt anschließend in den Kreisverkehr. Wohnnutzungen sind auch nicht in Form von Betriebsleiterwohnungen oder damit vergleichbaren Wohnnutzungen zulässig, um Immissionsschutzkonflikte, auch mit umliegenden Gewerbeflächen, zu vermeiden. Gleiches gilt auch für Beherbergungsbetriebe. Unzulässig sind auch Bordelle und bordellähnliche Betriebe aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung. Hier ist in erster Linie die Wohnbebauung im Bereich des BP Nr. 8 „Egelsee“ direkt nordwestlich des Kreisverkehrs anzuführen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird, wie auch im Urplan, über eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 als Höchstmaß, eine zulässige Zahl der Vollgeschosse von zwei (II) sowie die zulässigen Trauf- und Firsthöhen bestimmt. Die maximal zulässige Traufhöhe liegt bei 9,0 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe bei 12,0 m über Bezugspunkt. Lediglich der Bezugspunkt wird gegenüber dem Urplan verändert und ist nunmehr festgesetzt als die Fahrbahnoberfläche in der Fahrbahnmitte der Straße „Schlagwiese“, orthogonal gemessen von der Mitte der straßenzugewandten Fassade, da diese Straße bereits hergestellt und niveaugleich mit dem bestehenden Gewerbegrundstück ist. Damit ist eine klarere Festlegung gegeben als bisher über die Oberkante des „festgelegten Geländes“.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches eine teilweise Überplanung der bisher festgesetzten Grünfläche durch eine Festsetzung eines Gewerbegebietes. Die im Urplan festgesetzte Begrünung sowie der darin vorgesehene Graben wurden zwischenzeitlich in anderer Form hergestellt, ohne die dafür festgesetzten Flächen vollständig zu beanspruchen. Die unbeanspruchten Flächen auf Flst. Nr. 660/21 wurden schon im Bestand dem Gewerbegrundstück zugeordnet und versiegelt. Durch die 1. Änderung werden dort folglich keine tatsächlich begrünten Flächen entnommen und kein Einfluss auf den Verlauf des Grabens genommen.

Die über die GRZ von 0,8 festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch befestigte Hofflächen sowie befestigte Stellplatz-, Garagen- und Hofzufahren bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. Diese Überschreitung wird als städtebaulich vertretbar eingestuft, da das Plangebiet im Westen, Süden und Osten eingegrünt wird. Durch die Festsetzung einer GRZ II von 0,9 wird ferner gewährleistet, dass auch weiterhin ein Anteil von mindestens 10% des Baugrundstückes nicht bebaut oder versiegelt werden. Das Baugrundstück kann damit aber stärker baulich genutzt werden und verhindert eine erforderliche Verlagerung des Betriebes auf größere Gewerbegrundstücke mit ggf. auch Inanspruchnahmen von Außenbereichsflächen.

Um eine Ein- und Durchgrünung des Gewerbegebietes über die getroffenen Pflanzbindungen hinaus zu sichern und eine Vollversiegelung der Fläche zu unterbinden, wurde festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche in Gewerbegebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie gem. § 19 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig ist.

2. Bauweise, die überbaubaren Grundstücksflächen

Es wird die offene Bauweise festgesetzt, damit sind die Gebäude mit seitlichen Grenzabständen zu errichten. Die Länge der Gebäude darf dabei 50 m nicht überschreiten, was angesichts der beschränkten Grundstücksgröße und der festgesetzten, überbaubaren Grundstücksfläche gar nicht möglich ist.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mittels Baugrenzen gemäß Art. 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Dabei liegen Teile der überbaubaren Grundstücksflächen auch in der Baubeschränkungszone der elektrischen Freileitung im Nordwesten. Innerhalb dieser im Planblatt hinweislich dargestellten Baubeschränkungszone sind bauliche Anlagen (auch genehmigungsfreie Anlagen) nur in Abstimmung mit dem Leitungsträger (hier: TenneT TSO) sowie unter Einhaltung der von diesem formulierten Auflagen zulässig. Eine Bebauung der betroffenen Flächen wird folglich nicht ausgeschlossen, die Möglichkeiten der Bebauung sind jedoch eingeschränkt und erfordern eine Abstimmung, um einen sicheren Betrieb der Freileitung zu gewährleisten. Im Falle einer permanenten Außerbetriebnahme der Freileitung bzw. deren Rückbaus, erlischt auch die Wirkung der Baubeschränkungszone. Ein solcher ist im Zusammenhang mit dem derzeit geplanten Netzumbau mittelfristig vorgesehen.

Zum Schutz der bestehenden Gehölzflächen entlang der östlichen und südlichen Ränder des Plangebietes sowie zur Wahrung eines Mindestabstandes zur benachbarten Bebauung werden die Baugrenzen mit Abstand zu den Grundstücksgrenzen festgesetzt. Aufgrund des Grundstückszuschnittes wird der Grenzabstand zur westlichen Grundstücksgrenze reduziert, wobei hier durch Grün- und Verkehrsflächen weiterhin ausreichend Abstand zur benachbarten Bebauung besteht.

3. Abstandsflächen

Unabhängig der festgesetzten Baugrenzen werden Abstandsflächen angeordnet. In Anlehnung an die gesetzlichen Abstandsflächen für Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO wird die Tiefe der Abstandsflächen mit 0,2 H, mindestens jedoch 3 m festgesetzt. Abweichend davon dürfen sich die Abstandsflächen der baulichen Anlagen innerhalb des Plangebietes untereinander überschneiden, sofern ein Mindestabstand von 5 m zwischen den Anlagen eingehalten und die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen an Abstandsflächen in Gewerbegebieten werden durch den Gesetzgeber als geringer eingestuft als beispielsweise bei Allgemeinen Wohngebieten. Die mit den Abstandsflächen verfolgten Ziele der natürlichen Belichtung und Belüftung können in einem Gewerbegebiet auch bei einem Abstand von mindestens 5 m noch erfüllt werden. Eine Voraussetzung für die Verringerung der Abstandsflächen ist zudem, dass auch weiterhin die Anforderungen des Brandschutzes erfüllt werden müssen. Aus den genannten Gründen ist eine geringere Tiefe der Abstandsflächen im Einzelfall daher noch sachgerecht.

Zu den Außengrenzen des Gewerbegebietes innerhalb des Geltungsbereiches sind aber Abstandsflächen von 0,2 H, mind. aber 3,0 m einzuhalten. Hier liegen im Norden, Westen und Osten öffentliche Verkehrs- und Grünflächen, bis zu deren Mitte die Abstandsflächen zu liegen kommen dürfen. Daher kann gerade im Westen und Süden mit der überbaubaren Grundstücksfläche bis auf minimal 0,5 m an die Grundstücksgrenze herangerückt werden.

4. Verkehrsflächen

Die im Urplan festgesetzten Verkehrsflächen weichen von den zwischenzeitlich tatsächlich errichteten Verkehrsflächen ab. Im Rahmen der 1. Änderung werden daher die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen an den Ist-Zustand angepasst. Die bisher im Urplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen werden zukünftig teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt, so wie auch schon im Bestand genutzt.

5. Stellplätze, Fahrradabstellplätze und Nebenanlagen

Der ruhende Verkehr soll, wie im Bestand oberirdisch untergebracht werden, weshalb festgesetzt wird, dass Stellplätze (einschließlich Fahrradabstellplätze), Garagen und Carports auf der gesamten Baufläche, mit Ausnahme der Anbauverbotszone der Kreisstraße LAU 23 (Ludersheimer Straße) sowie der festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern, zulässig sind.

Sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig um die Grenzbebauung zu minimieren und den Flächenverbrauch im Plangebiet zu begrenzen.

6. Umgang mit Niederschlagswasser

Um den Eingriff in den Wasserkreislauf möglichst gering zu halten, werden Maßnahmen zum Umgang mit Niederschlagswasser festgesetzt. Niederschlagswasser ist, soweit technisch möglich, zu versickern. Falls eine Versickerung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, ist das Niederschlagswasser alternativ zu sammeln, soweit erforderlich vorzubehandeln sowie ggf. zu drosseln und der bestehenden Kanalisation zuzuführen.

7. Örtliche Bauvorschriften

Aus Gründen des Ortsbildes werden Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sowie der Freiflächen getroffen.

Dächer sind als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer (Neigung 0° bis 10°) oder Sattel- und Pultdächer (Neigung 10° bis 15°) zu errichten. Damit wird die schon bestehende Festsetzung zu den Dachformen übernommen, aber mit Festsetzungen bezüglich der Dachneigungen ergänzt. Für technische Anlagen (Solarzellen, Sonnenkollektoren, Lüftungseinrichtungen etc.) wurde zudem neu festgesetzt, dass diese mindestens um das Maß ihrer Höhe von den äußeren Gebäudekante zurückzuversetzen sind. Damit wird im Hinblick auf die maximale Höhe der Gebäudeoberkante ein Spielraum zur Unterbringung dieser Anlagen gegeben. Durch das Zurückversetzen von der Gebäudekante werden Auswirkungen auf das Ortsbild minimiert. Die Festsetzung soll notwendige, technische Dachaufbauten ermöglichen ohne die wahrgenommene Gebäudehöhe maßgeblich zu beeinflussen, was durch das Zurückversetzen erzielt werden kann.

Die Anbringung von Solarzellen und Sonnenkollektoren auf geneigten Dächern ist zulässig, wenn diese parallel zur Dachhaut liegen oder in diese integriert sind. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern ist auch eine Aufständerung bis zu 30° und einer Höhe bis 1,0 m zulässig. Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig, sodass die betrieblichen Anforderungen sichergestellt werden können. Die Einfriedungen sind ohne durchlaufenden Sockel auszuführen. Zwischen Zaun und Geländeoberfläche muss ein Mindestabstand von 10 cm eingehalten werden. Dies dient der Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleinlebewesen. Mauern, einschließlich Gabionenwände, sind aus Gründen des Landschaftsbildes als Einfriedung nicht zulässig, sofern es sich nicht um Stützmauern handelt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds, sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und werden in ihrer Ausführung (insbesondere im Hinblick auf leuchtende und blinkende Werbeanlagen) und Dimensionierung begrenzt.

8. Grünordnung

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Ein- bzw. Durchgrünung des Plangebiets sowie zur Nutzung von Kühlungseffekten durch Verschattung und Verdunstung werden Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Freiflächen getroffen.

Zur Durchgrünung des Plangebiets wird festgesetzt, dass Freiflächen im Sinne des Art. 7 Abs. 1 BayBO sowie lediglich unterbaute Flächen zu begrünen, gärtnerisch zu gestalten oder als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen sind. Sie dürfen maximal auf 20% ihrer Fläche mit

anorganischen Baustoffen wie Schotter, Glas, Kies und Folien oder Geweben (Geotextilien) und Kunstrasen, allein oder in Kombinationen, überdeckt werden. Diese Festsetzung wird getroffen um die Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht einzuschränken, aber auch aus gestalterischen Gründen und aus Aspekten des Naturschutzes. Nach wie vor möglich sind z.B. aber kleinere Schüttungen oder Steinhäufungen, auch Trittsteine oder dergleichen sind dadurch nicht ausgeschlossen, sondern lediglich das großflächige Abdecken von Freiflächen (sog. Schottergärten).

In der Planzeichnung wurden „Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt, die zu erhalten sind, Abgänge sind durch gleichwertige Neupflanzungen gemäß Pflanzempfehlung zu ersetzen.

Zum Schutz der Versorgungsleitungen wird festgesetzt, dass bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf zu achten ist, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen an den Versorgungsleitungen erforderlich.

9. Flächen / Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Aus Gründen des Insektenschutzes und der Nähe zum naturnahen Regenrückhaltebecken im Süden wird die Verwendung von umweltschonender Außenbeleuchtung festgesetzt. Demnach sind Außenanlagen sowie beleuchtete Werbeanlagen mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln zu beleuchten und auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist nicht zulässig, es sind Blenden einzusetzen. Zu verwenden sind Lampen, die blaue Lichtanteile, v.a. UV-Licht vermeiden, (z.B. Lampen mit LEDs; Verwendung von Lampen mit einem Spektrum > 540 nm und/oder einer korrelierten Farbtemperatur CCT ≤ 3.000 K). Es sind nur geschlossene Lampen ohne Fallenwirkung zulässig.

E AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Durch die Anwendung des § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung und damit der Erstellung eines formellen Umweltberichtes abgesehen. Gleichwohl sind die Umweltbelange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens als Abwägungsmaterial zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen.

Die Auswirkungen der Bebauungsplanänderung wirken sich nicht in relevantem Maße aus. Es erfolgt zwar eine Erweiterung des festgesetzten Gewerbegebietes und der überbaubaren Grundstücksflächen auf Teile der öffentlichen Grünflächen gemäß Urplan, durch die Grünfläche im Westen und das Regenrückhaltebecken im Süden ist aber eine Eingrünung des Gewerbegebietes nach wie vor gewährleistet. Die weiteren Kennzahlen zum Maß der baulichen Nutzung werden weitgehend unverändert wieder festgesetzt, auch wenn die GRZ II eine Versiegelung bis 90% ermöglicht. Neue nachteilige Auswirkungen in relevantem Umfang auf die Schutzgüter, sind daher nicht zu erwarten.

2. Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt. Demnach ist für diese zusätzlichen Eingriffe kein Ausgleich erforderlich.

3. Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb des Plangebiets sind keine „Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung“ (Site of Community Importance – SCI), „Besondere Schutzgebiete“ (Special Area of Conservation – SAC) oder Artvorkommen und Lebensräume bekannt, die eine Ausweisung als eines dieser Gebiete nach Art. 3 FFH-Richtlinie rechtfertigen. Ebenso befinden sich hier keine „Europäischen Vogelschutzgebiete“ (Special protected area – SPA) nach der Vogelschutz-Richtlinie.

Auswirkungen auf das in Richtung Südwesten ca. 640 m entfernt gelegene Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ sind aufgrund des dazwischen liegenden Siedlungskörpers von Winkelhaid nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die in ca. 800 m im Norden liegende Abgrenzung desselben Vogelschutzgebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 6633-371 „NSG "Schwarzach-Durchbruch" und Rhätschluchten bei Burgthann“ ist mit knapp 1,8 km, ebenfalls ausreichend entfernt.

Somit können erheblich nachteilige Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten durch die Planung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen

Unabhängig von der Anwendung der Eingriffsregelung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorschriften (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Ein Bebauungsplan kann seine Planrechtfertigung verlieren, wenn seiner Umsetzung dauerhaft Vollzugshindernisse entgegenstehen, zu denen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zählen, die grundsätzlich aber erst auf Vorhabenebene ansetzen. Eine Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Verfahren ist nicht möglich. Somit kann frühzeitig auf Hinweise reagiert und die Planungen angepasst bzw. entsprechende Untersuchungen veranlasst werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung befindet sich Baum- und Strauchbestand in Form der gärtnerischen Freianlagen, allerdings nur in beschränktem Umfang. Ansonsten ist das Baugrundstück überwiegend schon bebaut und versiegelt. Aufgrund der derzeitigen Situation im Plangebiet befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches untergeordnet nur (Nahrungs)Habitate häufiger Arten (Ubiquisten) des Siedlungsbereichs. Typische Vertreter sind hier u.a. gehölz- und gebäudebrütende Vogelarten.

Konkrete Nachweise geschützter Vogelarten liegen nicht vor. Auch Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet sind nicht bekannt. Für Fledermäuse stellen die Gebäude im Siedlungsbereich von Winkelhaid verschiedene potenzielle Quartiermöglichkeiten zur Verfügung. Eine Veränderung an den Bestandsgebäuden im Plangebiet ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Besondere Vorkommen von Amphibien, Reptilien sowie von Wirbellosen, die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, können aufgrund fehlender Lebensräume und Lebensraumstrukturen (z.B. fehlende Laichgewässer) im Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da es zu einem großen Teil versiegelt ist. Es werden auch keine Wanderbeziehungen von Amphibien zu dem im Süden liegenden Regenrückhaltebecken, das ggf. als Laichstätte dient, neu unterbunden. Auch Wuchsorte geschützter Pflanzenarten sind nicht vorhanden.

Vorkommen anderer geschützter Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz, sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch Vorkommen anderer Arten, für die der spezielle Artenschutz eben nicht gilt, die im Rahmen der Bebauungsplanung aber dennoch zu berücksichtigen sind, werden aufgrund der bestehenden Bebauung und Versiegelung nicht erwartet.

Das Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein, wenn Quartiere und Brutstätten der genannten Artengruppen beseitigt oder entwertet werden, was

bei Rodung von Gehölzen, aber auch bei Abrissarbeiten von Gebäuden oder Anbauten auftreten kann. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist auf dem Planblatt angebracht.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, also ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls nicht erkennbar, da dieser Tatbestand auf die weiter zu fassenden lokalen Populationen abstellt. Wenn erforderliche Rodungseingriffe außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtszeiten erfolgen, könnte aber auch dieser Verbotstatbestand sicher vermieden werden.

Die Tötungs- und Verletzungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lassen sich durch umsichtige Vorgehensweisen und eine Abstimmung der Bauzeiten umgehen. So sind Gehölzrodungen gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen um keine Brutvögel, Gelege oder Jungvögel zu verletzen oder zu töten.

Auf Vorhabenebene sind ggf. erneute Prüfungen von Seiten der Bauherren zu veranlassen, wenn sich wesentliche Veränderungen am Bestand gezeigt haben.

Grundsätzlich ist der Bebauungsplan daher vollziehbar, da mit geeigneten Maßnahmen Verbotstatbestände vermieden werden können. Durch vorlaufende Schaffung von Ersatzquartieren oder -brutstätten (sog. CEF-Maßnahmen) kann auch im Fall einer ggf. erforderlichen Beseitigung von Lebensstätten eine Kompensation erfolgen. Ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote wurde daher auf dem Planblatt angebracht.

F BODENORDNUNG

Zur Umsetzung des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

II. PFLANZEMPFEHLUNG

Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume)

Spitz-Ahorn	*Acer platanoides*
Hänge-Birke	*Betula pendula*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Trauben-Eiche	*Quercus petraea*
Stiel-Eiche	*Quercus robur*
Winter-Linde	*Tilia cordata*

Bäume II. Ordnung (klein- und mittelkronige Bäume)

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Holzapfel	*Malus sylvestris*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Mehlbeere	*Sorbus aria*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*

Obstbäume

Apfelbäume:	*Malus domestica*
	z.B. ‘Baumanns Renette’
	‘Berlepsch’
	‘Goldrenette von Blenheim’
	‘Jakob Fischer’
Birnenbäume:	*Pyrus communis*
	z.B. ‘Gellerts Butterbirne’
	‘Gute Graue’
	‘Köstliche von Charneu’
Zwetschgenbäume:	*Prunus domestica*
	z.B. ‘Fränkische Hauszwetschge’
	‘Wangenheimer Frühzwetschge’

Groß- und Kleinsträucher für Hecken, Anpflanzungen

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Kornelkirsche	*Cornus mas*
Hartriegel	*Cornus sanguinea*
Hasel	*Corylus avellana*
Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Pfaffenhütchen	*Euonymus europaeus*
Liguster	*Ligustrum vulgare*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Hunds-Rose	*Rosa canina*
Schwarzer Holunder	*Sambucus nigra*

Folgende Qualitäten und Mindestgrößen werden empfohlen

Mindestgrößen und Qualitäten
Güteklasse A, B Deutscher Baumschulen

Bäume/Hochstämme
mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen
Stammumfang 16-18 (Obstbäume 12-14)

Sträucher
Höhe 60-100/100-150 cm, 2 x verpflanzt,
1 Stück pro 1,5 m²